

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nr. 32.

Samstag 22. April

1848.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.
(Holzverkauf).

In nachstehenden Revieren, werden in nachbenannten Tagen folgende Holzsortimente unter den bekannten Bedingungen zum Verkauf gebracht werden.

1) Revier Stammheim,

am
Dienstag den 25. April
im Waldeckerberg

26 Stämme Langholz, 7 Säglöße, 1 Holländertanne, 1 Klf. eichene Prügel, $8\frac{1}{4}$ Klf. buchene Scheiter, $37\frac{1}{4}$ Klf. dto. Prügel, 1 Klf. lindene Prügel, 12 Klf. tannene Scheiter, $6\frac{1}{2}$ Klf. dto. Prügel, 3 Klf. Reisprügel, $12\frac{1}{2}$ Stück eichene, 3375 Stück buchene, $87\frac{1}{2}$ Stück lindene, $12\frac{1}{2}$ Stück tannene Wellen;

im Müllernwald

39 Stämme Langholz, vom 60r abwärts, 69 Stück Säglöße, $22\frac{1}{4}$ Klf. Nadelholzscheiter, 8 Klf. dto. Prügel, $3\frac{1}{4}$ Klf. Reisprügel und 1350 Stück tannene Wellen;

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Waldeckerberg, beim Hof Dicke, und Nachmittags 2 Uhr, im Müllernwald, auf dem Stammheim-Gültlinger Vizinalweg; am

Mittwoch den 26. April
im Lindenrain

160 Stämme Langholz vom 60r abwärts, 37 Stück Säglöße, $\frac{1}{2}$ Klf. buchene Prügel, $38\frac{1}{4}$ Klf. tannene Scheiter, $21\frac{3}{4}$

Klf. dto. Prügel, $6\frac{1}{4}$ Klf. Reisprügel, $12\frac{1}{2}$ Stück buchene, 1400 Stück tannene Wellen und ungefähr 100 Büscheln Abfallreis;

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Lindenrain, auf dem Stammheim-Gültlinger Vizinalweg.

2) im Revier Hildrizhausen

am
Donnerstag den 27.
Freitag den 28. und
Samstag den 29. April

im Lindach und Rauenbau

1 Buchenkloz, 12' lang und 20'' in der Mitte dick, 7 Birkenstämme von 12 — 28' lang und $12\frac{1}{2}$ — $14\frac{1}{2}$ '' in der Mitte dick, 16 Stück Birkenstangen, $114\frac{1}{4}$ Klafter eichene Scheiter, 61 Klf. dto. Prügel, 26 Klf. buchene Scheiter, $19\frac{1}{2}$ Klf. dto. Prügel, $70\frac{1}{2}$ Klf. birkenene Scheiter, 24 Klf. dto. Prügel, $\frac{1}{4}$ Klf. aspene Prügel, $\frac{5}{8}$ Klf. Abfallholz, 2012 $\frac{1}{2}$ Stück eichene, 2675 Stück buchene, 3175 Stück birkenene und 212 $\frac{1}{2}$ Stück Duzreiwellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Lindach beim Koblihor.

Die Ortsvorsteher wollen diese Verkäufe ihren Gemeindeangehörigen zeitig bekannt machen lassen.

Den 17. April 1848.

K. Forstamt.
Günzert.

Calw.

(Bewaffnung und Bekleidung der Bürgerwehrmänner betreffend).

Nach der Verfügung in Betreff der Bewaffnung ic. der Bürgerwehrmänner soll die Bewaffnung in ei-

ner Muskete mit Bajonett und Patronentasche, worüber die Regierung Modelle mittheilen wird, und die Bekleidung in einem paletotartigen Leibrock von Wollentuch (dunkelblau oder dunkelschwarzgrau melirt oder dunkelgrün) bestehen. Die ganze Bürgerwache einer Gemeinde muß in die gleiche Farbe gekleidet sein, die Wehrmannschaft mehrerer Gemeinden, welche zu einem und ebendenselben Bataillon gehören, muß ebenfalls in Tuch von gleicher Farbe gekleidet sein. Hier und anderwärts, wie in Stuttgart ic. ist die schwarzgraumelirte Farbe als die dauerhafteste gewählt worden, und es wäre zweckmäßig, wenn die Wehrmänner der Landgemeinden sich auch hiezu entschließen würden, damit bei einem Zusammentritt in Bataillonen ic. die Bekleidung die vorgeschriebene ist.

Die hiesigen Tuchmacher verfertigen bereits solche Tuchwaare, und Muster hievon liegen auf hiesigem Rathhaus zur Einsicht parat.

Die Modelle für die Muskete und Patronentasche sind bestellt, und werden in einigen Tagen eintreffen. Es liegt in der Absicht, blos die Läufe von Oberndorf zu beziehen, und zur Beschäftigung unserer arbeitslosen Schreiner und Schlosser die Schäfte und Schlöffer hier fertigen zu lassen. Auf Verlangen bin ich gerne bereit, mit den Läusen für die hiesigen Wehrmänner auch die für die Wehrmänner auswärtiger Gemeinden zu bestellen. Jedensfalls können aber sobald die Modelle hier eintreffen, die Schäfte und Schlöffer alsobald hier gefertigt werden, ohne daß man nöthig hätte, auf die Läufe

zu warten, welche bei dem Andrang von Bestellungen nicht so schnell geliefert werden können.

Den 17. April 1848.

Stadtschultheißenamt,
Schuldt.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubiger Aufruf).

In nachgenannten Santsachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden. Man fordert deshalb die Gläubiger unter Verweisung auf die weitere Bekanntmachung im schwäbischen Merkur hiemit auf, ihre Forderungen gehörig anzumelden.

Johann Adam Springer, Tuchmacher in Calw,
zu Calw,

Dienstag den 23. Mai
Vormittags 8 Uhr;

Michael Seig, Schmied in Nischelberg,
zu Neuweiler,

Freitag den 26. Mai
Vormittags 8 Uhr.

Den 10. April 1848.

R. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Unterreichenbach.
Am

Montag den 1. Mai d. J.
Mittags 1 Uhr

Kommt auf dem Rathhaus dahier die Heinrich Gengenbach'sche Bebauung mit Garten zum letztenmal in Aufstreich, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 10. April 1848.

Schultheißenamt.

Aus Auftrag:

Amtsnotariat Liebenzell.
Reinmann.

Aggenbach.

(Liegenschaftsverkauf).

Die in No. 24 und 25 näher beschriebene Liegenschaft des Johann Georg Keppler, Tagelöhners dahier, kommt wegen kurzehalber am

Montag den 24. d. M.

Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathszimmer zum zweiten- und letztenmal zum Verkauf.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 14. April 1848.

Schultheiß Hammann.

Oberamtsgerichts Calw.
(Gläubiger Aufruf).

In nachgenannten Santsachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden. Man fordert deshalb die Gläubiger unter Verweisung auf die weitere Bekanntmachung im schwäbischen Merkur hiemit auf, ihre Forderungen gehörig anzumelden.

Georg Jakob Frohnmüller, Tuchmacher in Calw,

Dienstag den 16. Mai d. J.

Vormittags 8 Uhr
zu Calw;

Jakob Spansail, Schneider in Monakam,

Freitag den 19. Mai d. J.

Vormittags 8 Uhr
zu Monakam.

Den 5. April 1848.

R. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubiger Aufruf).

In nachgenannten Santsachen wird die Schuldenliquidation zur unten bemerkten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 3. April 1848.

R. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

1) † Christoph Fried. Bechtold,
Bürger in Efringen und Maurer in Leinach,

Donnerstag den 4. Mai,
Vormittags 8 Uhr.

2) Christian Harsch, Tagelöhner in Holzbronn,

Montag den 8. Mai,
Vormittags 8 Uhr

3) Jakob Luz, Tagelöhner in Zavelstein,

Dienstag den 9. Mai,
Vormittags 8 Uhr.

4) Alt Johannes Bertsch, Bauer

in Neuweiler,
Donnerstag den 11. Mai,
Vormittags 9 Uhr.

Calw.
(Gläubiger Aufruf).

An die Gläubiger des unlängst verstorbenen Radlers Johann Gottlieb Hefserich von hier, namentlich an diejenigen, welche von dem über denselben im Jahre 1817/18 ausgebrochenen Konkurse her, noch Ansprüche zu machen gedenken, ergeht hiemit die Aufforderung, ihre Forderungen innerhalb der Frist von dreißig Tagen

von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und gehörig zu erweisen, widrigenfalls bei dessen Verlassenschaftsauseinandersetzung nicht wurden berücksichtigt werden.

Den 10. April 1848.

R. Gerichtsnotariat.
Ritter.

Leinach.
(Liegenschaftsverkauf).

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird nachbenannte, der Gemeinde Leinach gehörige Liegenschaft am

Donnerstag den 4. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im zweiten Aufstreich verkauft, und zwar:

Ein Waschhaus am Bach, neben Ferdinand Rivinius und Daniel Schroth, Anschlag 150 fl.

2 Mrg. 1/2 Brtl. gemischter Wald am Javelsteiner Fußweg, neben diesem und Jakob Friedrich Feseler, Anschlag 180 fl.

Kaufsliebhaber, unbekante mit gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen versehen, werden zur Verhandlung eingeladen.

Den 12. April 1848.

R. Amtsnotariat
Schramm.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Verzeichniß eingegangener Gaben für die Sache unbemittelter Wehri

männer: L. D. 1 fl., E. D. 1 fl.,
H. B. 1 fl., M. Sch. Gold und
Silber im Werth von 10 fl., M.
W. 1 Loth Silber, Rp. 1 fl., M.
W. 1 fl., B. Sch. Gold und Sil-
ber im Werth von 2 fl. 24 kr., E.
G. 2 1/2 Loth Silber, Ept. 5 Uth.
Silber, M. und P. R. 1 1/2 Loth
Silber, L. F. 1 1/2 Quint Silber,
E. Gf. dto., Mth. W. 2 Loth Sil-
ber, E. F. 1 Loth Silber, L. D.
1 fl., W. W. 3 Loth Silber, N.
R. 1 goldener Ring, E. G. 3 Loth
Silber, E. D. 3 Loth Silber.

Für sämtliche Beiträge dankend,
sind zu noch weiteren auch den klein-
sten anzunehmen bereit.

Eugenie Dreiß.
Emma Georgii.

U n t e r k o l l b a c h.

Um

Ostermontag

Nachmittags 1 Uhr

verkauft der Unterzeichnete ca. 1500
bis 2000 birchene Reißstangen, wel-
che für Küfer, Kübler und Flößer
tauglich sind.

Jakob Bürkle.

H i r s a u.

Für die hiesige Bleiche überneh-
men Beck Nau in Calw und Gott-
lieb Weik hier auch dieses Jahr
wieder Bleichgegenstände, welche aufs
Pünktlichste besorgt werden.

Martin Schulz,
Witwe.

C a l w.

Auf Jakobi ist beim Friedrich
Pfrommer im Biergäßle ein Lo-
gis zu vermieten.

C a l w.

Mein Lager in vorzüglichen Lim-
berger, Schweizer und Em-
menthaler Käsen, empfehle hiemit
zur gefälligen Abnahme höflich.

Jr. Müller
am Markt.

C a l w.

Ein DienstMädchen welche im
WeißNähen, wie auch allen häus-
lichen Geschäften wohl unterrichtet
ist, sucht eine Stelle. Der Ein-
tritt könnte sogleich, oder auch spä-
ter geschehen.

Das Nähere sagt Ausgeber dieß.

C a l w.

Gottlob Raschold, Rothgerber,
hat in seinem hintern Hause das
untere Logis zu vermieten; beste-
hend in Stube, Stubenkammer,
Küche, Speise- und Dehrnkammer.

C a l w.

Die vielen Beweise von Theilnah-
me an dem langwierigen schmerzhaft-
en Krankenlager meiner dahin ge-
schiedenen lieben Gattin, die mir so
vielseitig zu Theil wurden, so wie
die ehrenhafte Begleitung zu ihrer
Ruhestätte, durchdringen mein Ge-
müth dermaßen mit Rührung, daß
ich nicht Worte genug finde, den
gebührenden Dank dafür auszudrü-
cken.

Nehmen Sie daher Alle, und auch
Ihr werthen Genossen des Gesang-
Vereins, die Ihr vor und nach der
Beerdigung die Selige mit Eurem

Gesang noch verherrlicht habt, die
Versicherung bin, daß mir Alles im
dankbarsten Andenken bleiben, und
sich auch auf meine noch zarten Kin-
der fortpflanzen wird. Ich getröste
mich nun der Fortsetzung des allge-
meinen Wohlwollens, welches ich zu
erhalten, mich kräftigst bestreben
werde.

J. Abegg,

mit seinen 3 Kindern:

Friedrich, Pauline, Albert.

C a l w.

Luchscheerer Müller ist geson-
nen, sein Logis bis Jakobi oder
noch vorher zu vermieten; es be-
steht in einer großen gegiposten Stu-
be, einem schönen Schlafzimmer,
einer heizbaren Kammer, Küche und
Speiskammer, einer Bühne mit drei
Kammern; es kann auch nach Wunsch
ein Platz dazu gegeben werden, der
sich gut eignet zu einem Feuerarbei-
tersGeschäft, einige Stallung und
gewöhnlichen Keller, neben einen gro-
ßen Garten, der sogleich in Be-
nutzung gegeben werden kann.

(Eingefendet).

N e u b u l a c h.

Um die viele Gerüchte, welche in
unserer Gegend im Umlauf sind,
als wenn hier eine allgemeine Re-
volution ausgebrochen sei, zu wider-
legen, ist nöthig zu erklären, daß
dem nicht so ist; der größte Theil
der Bürgerschaft verlangt die Lebens-
länglichkeit der Stadträthe aufzuhe-
ben; es sind hier noch 5 Stadträ-
the, welche nicht unserem Wunsch
entsprechen wollen, warum? — weil
der eine Pferchmeister, der zweite
Waldmeister, der dritte Zehntrech-
ner, der vierte Bürgermeister und
der fünfte Fondsverwalter ist, es
gibt eine benachbarte Stadt, wo
alle freiwillig abgedankt haben, und
keiner solche amtliche Stellen anneh-
men will, vielleicht würden die un-
sern dort ihr Unterkommen finden.

Viele Bürger.

S i m m o z h e i m.

Die wiederholte hiesige „Altwel-
berggeschichte“ in diesem Blatte veran-
lastete mich auch einige Worte darü-

ber hier aufnehmen zu lassen, wie wohl ich mir bewußt bin, daß mich der Autor derselben nicht in dieselbe mit einrechnet. Der größte Theil derjenigen, welche die Irrsinnigen treffen sollte, kümmerte sich nichts darum, gleich dem Löwen, der seine schwächern Reiter nicht einmal seines Blicks würdigt. Aber ein anderer Theil derselben, habe ich bemerkt, ist bis dato noch indignirt über jene Ignominie. Diese bitte ich nun auf diesem Wege den ersteren sich anschließen, und es dem jungen Literaten verzeihen zu wollen, der selbst an jenem Tage des Alarms, woher sich bewußte Geschichte datirt, von den Seinigen, so wie von Bekannten, fast in Thränen schwimmend, solchen Abschied nahm, als glaubte er an kein Wiedersehen mehr.

Ein Ausländer.

Gesetz,

die Volksbewaffnung betreffend.

(Fortsetzung).

Art. 7. Das Schießen aus Feuerwaffen und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt: 1) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe derselben; 2) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in der unmittelbaren Nähe derselben; 3) an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes. Von diesem Verbote treten Ausnahmen ein in Nothfällen, oder wenn die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Auftrag oder Erlaubniß erteilt. Dieses kann namentlich statt finden bei Aufzügen öffentlicher Schützen-Gesellschaften und Bürgerwachen, wobei jedoch die eintretenden Sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten durch besondere Vorschriften zu wahren sind.

Art. 8. Bei Behandlung und Aufbewahrung von Feuerwaffen, so wie bei Bereitung und Aufbewahrung von Schießpulver, Schießwolle und ähnlichen Stoffen und bei dem Verkehr mit denselben ist die größte Sorgfalt anzuwenden, und sind die in dieser Beziehung erlassenen oder künftig ergehenden

allgemeinen polizeilichen Verfügungen genau zu beachten.

Art. 9. Auf das aktive Militär, das Landjäger-Korps und die Zollschutzwache finden die in Art. 2 bis 8 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich derjenigen Waffen, welche zu ihrer Ausrüstung gehören, unmittelbar keine Anwendung; es gelten für diese die besondern Gejeze und Instruktionen. Auf die von der Obrigkeit zu gewissen Dienstleistungen mit Waffen versehenen Personen, wozu in Nothfällen auch solche gewählt werden können, welche im Allgemeinen nicht berechtigt zum Waffentragen sind, finden die Art. 5 — 7 insoweit keine Anwendung, als der erhaltene Auftrag dieses erheißt.

Art. 10. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Bezirks-Polizei-Aemter und die Kreisregierungen, unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, abgerügt, und zwar: a) das unberechtigte Tragen von Schießwaffen (Art. 2) mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden neben Konfiskation der unberechtigt getragenen Waffe; bei Rückfällen oder bei dem Zusammenflusse mit Uebertretungen der Art. 5 — 8 kann die Strafe auf vierzehn Tage Gefängniß steigen; b) Verfehlungen gegen die Art. 4 — 8 mit Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu vier Tagen; bei Rückfällen ist zugleich auf Konfiskation der gebrauchten Waffen zu erkennen.

Art. 11. Die in den Art. 4 bis 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Ausländer, welche sich in Württemberg aufhalten, unbedingte Anwendung. Das Tragen von Schießwaffen unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird einem Ausländer so lange nicht verwehrt, als ihm die Befugniß hiezu nicht durch das Erkenntniß einer württembergischen Behörde in den Fällen des Art. 2 abgesprochen oder das Tragen der Waffen durch eine Polizeibehörde niedergelegt worden ist. Dieses Verbot ist in dem Paß, Aus-

weis, Heimatschein oder Wanderbuch des Ausländers einzutragen, und eine Uebertretung desselben nach Maßgabe des Art. 10 a) zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Schießübungen und Schützen-Gesellschaften.

Art. 12. Die Schießübungen von Einzelnen und von Gesellschaften stehen unter der Aufsicht der Orts-Behörden, welche dafür zu sorgen haben, daß die nöthige Vorsicht angewendet wird. Insbesondere muß der Ort der Schießübungen so gelegen und eingerichtet sein, daß für andere Personen keine Gefahr entsteht. Das Schießen nach der Scheibe bei Nacht ist verboten.

Art. 13. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, die Uebungen im Scheibenschießen, so weit sie den Charakter einer Kommunal-Angelegenheit annehmen, zu unterstützen und die Anstalten hiezu ganz oder theilweise aus Gemeindemitteln herzustellen und zu erhalten, auch durch Aussetzung von Prämien das Schießen aus freier Hand zu befördern und zu ermuntern. Zu gleichem Zwecke behalten Wir Uns vor, für größere Schießübungen Preise aus der Staatskasse auszusetzen.

Art. 14. Wenn zehn oder mehr zum Waffentragen berechtigte Einwohner einer Gemeinde eine Gesellschaft zu gemeinschaftlichen Schießübungen bilden, so sind sie gehalten, eine bestimmte Ordnung festzusetzen, durch welche insbesondere Unglücksfällen und Streitigkeiten vorgebeugt wird, und dem Ortsvorsteher davon Anzeige zu machen. Die Kreisregierungen sind ermächtigt, solchen Schützen-Gesellschaften die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Dritter Abschnitt.

Bürgerwehr.

Art. 15. Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die Wehrhaftigkeit der Staatsbürger zu befördern, Verfassung und Gesetze zu beschützen, und die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten.

(Fortsetzung folgt).

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.